

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Bausendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Räume im Kellergeschoß in der Grundschule in Bausendorf und im Bürgerhaus im Ortsteil Olkenbach

vom 30. März 1990

***i. d. Fassung der Satzungsänderung vom 01.08.2001**

Der Ortsgemeinderat Bausendorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Räume im Kellergeschoß in der Grundschule Bausendorf und im Bürgerhaus in Olkenbach erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung der Räume Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Räume und der Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Räume und deren Einrichtungen erfolgt.

§ 4
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden in Form von Pauschbeträgen erhoben und betragen für
- a) alle Veranstaltungen, einschließlich Vereinsveranstaltungen, je Veranstaltungstag

im Grundschulgebäude

aa) in Raum Nr. 1 (großer Raum)	=	38,00 EURO (75,-- DM)
ab) in Raum Nr. 2 (mittlerer Raum)	=	26,00 EURO (50,-- DM)
ac) in Raum Nr. 3 (Küche und Vorraum)	=	38,00 EURO (75,-- DM)

im Bürgersaal in Olkenbach

ad) im Veranstaltungsraum	=	30,00 EURO (60,-- DM)
---------------------------	---	--------------------------

- b) Für auf Erwerb oder Deckung der Kosten ausgerichtete Veranstaltungen und für auswärtige Benutzer erhöhen sich die Gebühren zu a) um 100 %.

Hiervon ausgenommen sind die Gebühren für die lfd. Nutzung nach dem Benutzerplan gem. § 1 der Benutzungsordnung. Diese Gebühren werden gesondert vertraglich vereinbart.

- (2) In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Strom, Wasser und Heizung enthalten.
- (3) Für die End-Reinigung der Räume und Einrichtungen wird eine Gebühr in Höhe von 77,00 EURO (150,-- DM) erhoben. Die Reinigungsgebühr wird in den Fällen nicht erhoben, in denen die Benutzer die Endreinigung selbst vornehmen. Die ordnungsgemäße Endreinigung ist dem Ortsbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher anzuzeigen.
- (4) Soweit Benutzungen nicht nach den vorangegangenen Bestimmungen zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteher.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft zum 01. März 1990

5561 Bausendorf, den 30. März 1990

Ortsgemeinde Bausendorf

gez.
H. Braun
Ortsbürgermeister

*Die Satzungsänderung zu § 4 vom 28.03.1996 tritt in Kraft zum
01.01.1996

*Die Satzungsänderung zu § 4 vom 01.08.2001 tritt in Kraft zum
01.01.2002